

STELLUNGNAHME

Europäischer Industriestrompreis

Die Notwendigkeit langfristig stabiler und sicherer Rahmenbedingungen für die energieintensive Industrie

Mit einer europäischen Industriestrategie flankiert die europäische Kommission den „Green Deal“. Das erklärte Ziel der Industriestrategie ist: Europa soll auch in Zukunft ein „global industrial leader“ bleiben. Einer zentralen Rolle kommen dabei die richtigen Rahmenbedingungen zu, denn sie sind die entscheidende Voraussetzung für zukünftige Investitionen der Industrie und damit für den Erhalt der industriellen Wertschöpfung am Standort Europa.

Gerade im Bereich der energieintensiven Industrien ist Handlungsbedarf dringend geboten: Aufgrund ungeeigneter und instabiler Rahmenbedingungen ist das Bruttoanlagevermögen in den energieintensiven Industrien Deutschlands seit dem Jahr 2000 kumuliert um ca. 18 Prozent gesunken.¹ Es wird also mehr abgeschrieben als (re-)investiert. Der Kapitalstock der energieintensiven Industrie schrumpft. Zugleich haben die energieintensiven Industrien umfangreiche Investitionen im Ausland getätigt, die explizit mit niedrigeren Energiekosten begründet wurden. Dieser sogenannte „Investment Leakage“ führt zu einer schleichenden Abwanderung energieintensiver Industrien. Der Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland verliert damit schleichend Teile seiner industriellen Basis.

Die wachsende Importabhängigkeit von Grund- und Werkstoffen stellt ein Risiko für die gesamte industrielle Wertschöpfung in Deutschland dar. Ein Standortvorteil Deutschlands besteht in den vertikal integrierten Wertschöpfungsketten. Die rückläufigen Investitionen in der Grundstoffindustrie schmälern diesen Vorteil, da sie sich negativ auf Innovationen und Produktivität auswirken. Nachgelagerte Sektoren sind aber auf innovative Grundstoffe angewiesen und es bestehen meist enge Beziehungen zwischen Lieferanten und Kunden im F&E-Bereich.²

Hier gilt es also einen Trend umzukehren und Deutschland und die EU durch geeignete Rahmenbedingungen wieder attraktiv für Investitionen in energieintensive Prozesse zu machen.

Energiekosten sind für die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb der entscheidende Standortfaktor. Insbesondere müssen dauerhaft wettbewerbsfähige Strompreise gewährleistet sein. Nur so sind Investitionen in neue, treibhausgasneutrale Prozesse möglich. Bezahlbare Strompreise müssen langfristig gesichert sein, dann hat die energieintensive Industrie den notwendigen stabilen Investitionsrahmen.

Bezahlbarkeit der Stromversorgung durch einen wettbewerbsfähigen europäischen Strompreis langfristig sicherstellen und stabile Rahmenbedingungen schaffen

Mit allen bestehenden Entlastungsregelungen sind stromintensive Prozesse zum jetzigen Zeitpunkt wettbewerbsfähig. Das Problem ist jedoch die Unsicherheit hinsichtlich des Fortbestands der Entlastungstatbestände in ihrer Existenz und ihrer Höhe der Entlastung. Zudem drohen durch immer neue klimapolitische Maßnahmen weitere Mehrbelastungen auf die Industrie zuzukommen – aktuelle Beispiele sind u.a. der Kohleausstieg in Deutschland und die Diskussionen über eine Zielverschärfung des EU-Emissionshandelssystems, wie sie im Rahmen des europäischen „Green Deals“ vorgeschlagen wird.

¹ Bardt, Hubertus (2019): „Schrumpfender Kapitalstock energieintensiver Branchen“, IW-Kurzbericht 12/2019.

² Heymann, Eric (2019): „Deutsche Industrie – Wenige Sektoren tragen Investitionswachstum“, in: Deutschland-Monitor, Deutsche Bank Research.

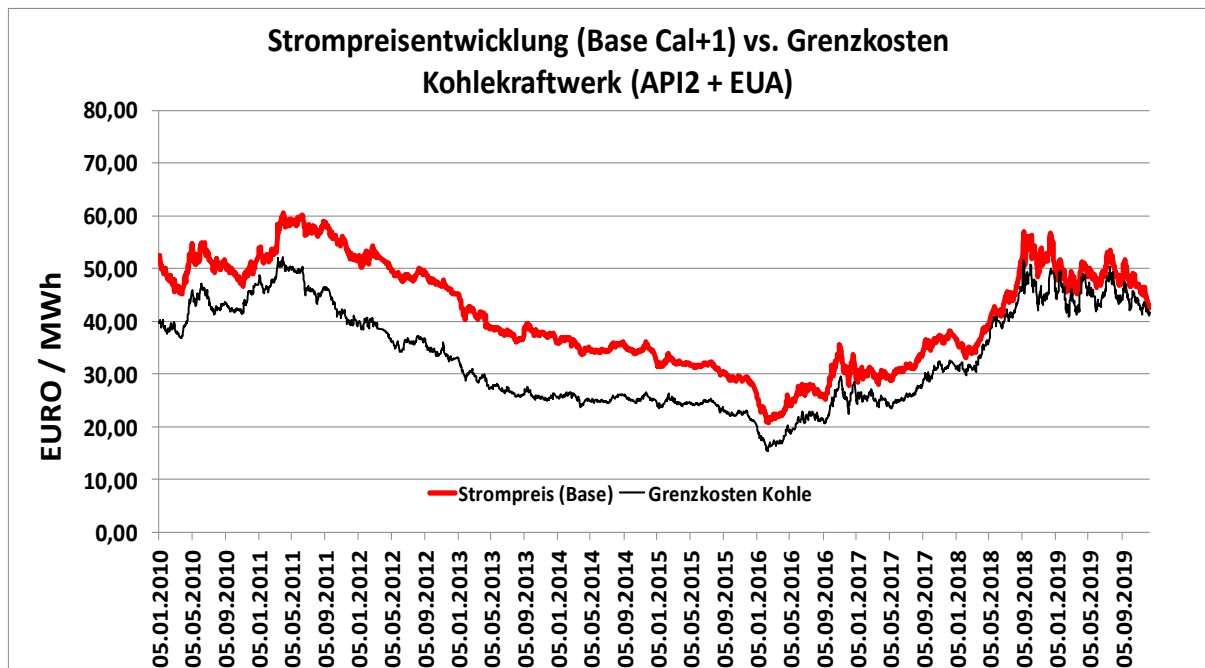
Diese Unsicherheit gilt es zu beseitigen und stattdessen einen dauerhaft stabilen Rahmen zu schaffen, der langfristig wettbewerbsfähige Strompreise sicherstellt. Ein europäischer Industriestrompreis kann dies sicherstellen und eine stabile Basis für Investitionen in energieintensive Prozesse bieten.

Der Fokus des EU-Industriestrompreises sollte dabei auf energieintensiven Industrien im internationalen Wettbewerb liegen. Zudem sollte ein EU-Industriestrompreis das unterschiedliche Maß der Stromkostenintensität (SKI) berücksichtigen, was eine gewisse Staffelung in Gruppen notwendig erscheinen lässt.

Beides ist bereits in den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU (EEAG) angelegt. Die EEAG dienen daher zu einer ersten Orientierung. Dabei dient zum einen die in den EEAG angelegte Liste von energieintensiven Branchen im internationalen Wettbewerb (Annex 3 EEAG) zur Orientierung. Die Unternehmen, die einer Branche zugehörig sind, die auf der Liste in Annex 3 angeführt sind, stehen aus Sicht der EU-Kommission im internationalen Wettbewerb und qualifizieren sich daher grundsätzlich für Entlastungen beim Strompreis. Die Zugehörigkeit zu einer Branche auf der o.g. Liste ist somit auch die „Eintrittskarte“ beim Industriestrompreis.

Der Industriestrompreis müsste zudem die unterschiedlichen Niveaus der Strompreise und -kosten der Industrieprozesse berücksichtigen. Eine Staffelung des Industriestrompreises anhand der Stromkostenintensität (SKI) der einzelnen Unternehmen kann dabei als Orientierung dienen. Bei sehr stromintensiven Prozessen – wie beispielsweise einer Zink- oder Aluminium-Elektrolyse – ist bei der Definition wettbewerbsfähiger Strompreise ein anderes Preisniveau relevant als bei Prozessen mit geringerer (aber dennoch insgesamt hoher) SKI – etwa Walz- und Presswerken oder Gießvorgängen. In den EEAG und auch im Entwurf der Leitlinien zur Strompreiskompensation ist daher eine Deckelung der Kosten in Relation zur Bruttowertschöpfung vorgesehen. Die Deckelung der Kosten durch Cap und Super-Cap trägt der besonders hohen Stromkostenintensität der ultra-stromintensiven Prozesse Rechnung. In Anlehnung an die beschriebene Einstufung der Unternehmen anhand ihrer SKI sollten auch bei einem EU-Industriestrompreis die Unternehmen grundsätzlich anhand ihrer SKI eingestuft werden. Statt in Stufen sollte sich die Höhe der jeweiligen Industriestrompreise linear in den einzelnen SKI-Stufen entwickeln.

1. Ultra-stromintensive Unternehmen mit SKI ab 20 Prozent: Unternehmen, die einer Branche von Annex 3 der EEAG angehören und eine SKI von größer-gleich 20 Prozent haben, definieren wir als ultra-stromintensive Unternehmen. Beispielsweise bei einer Aluminium-Elektrolyse sitzen die Wettbewerber größtenteils in China und beziehen Strom aus Steinkohlekraftwerken. Relevant für das Niveau eines wettbewerbsfähigen Strompreises sind daher die Stromkosten von Kohlekraftwerken, also Steinkohle ohne CO₂-Kosten (da es in China und vielen anderen Staaten keinen CO₂-Aufschlag beim Strom gibt). Es besteht eine Korrelation zwischen dem Strompreis von Kohle ohne CO₂ und dem Aluminiumpreis am Weltmarkt: Aufgrund des hohen Stromkostenanteils in der Primärherstellung von Aluminium und der Tatsache, dass ca. 60 Prozent der globalen Alu-Primärerzeugung in China ist, folgt der Aluminiumpreis dem Steinkohlepreis.



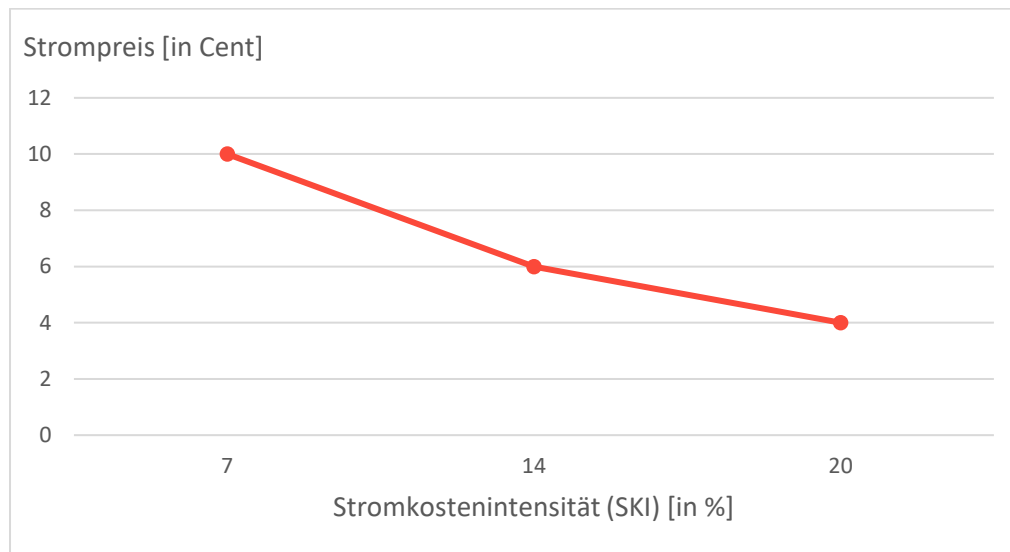
(Quelle: Trimet Aluminium 2019)

Ein wettbewerbsfähiger Industriestrompreis muss sich daher am Strompreis von Kohle ohne CO₂ orientieren, um die Wettbewerbsfähigkeit der ultra-stromintensiven Industrien zu gewährleisten. Ein Industriestrompreis für ultrastromintensive Prozesse – Branche aus Annex 3 und SKI des Unternehmens größer 20 Prozent – sollte daher indiziert werden und sich am Strompreis Steinkohle ohne CO₂ orientieren. Die Größenordnung liegt derzeit bei unter 4 Ct/kWh. Der Einfachheit halber kann die Politik auch einen Preis von 4 Ct/kWh festlegen anstatt ihn atmend in Relation zum globalen Preis der Steinkohlestromerzeugung anzulegen. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Strompreis und dem Industriestrompreis wird durch den Staat ausgeglichen. Sollte der hiesige Strompreis irgendwann unter dem Preis der Steinkohlestromerzeugung fallen, zahlt die Industrie die Differenz solange es oben genannte Korrelation gibt, im Sinne eines „Contracts for Difference“.

2. **Stromintensive Unternehmen mit SKI zwischen 20 und 14 Prozent:** Unternehmen, die einer Branche von Annex 3 der EEAG angehören und eine SKI zwischen 20 und 14 Prozent haben, fallen in die zweite Größenordnung stromintensiver Prozesse. Anhand der Daten aus der Metallbranche leiten wir ab, dass ein Industriestrompreis in dieser Gruppierung bei etwa 6 Ct/kWh liegen sollte. Beispielsweise zeigt ein Gutachten des EWI Köln im Auftrag der WVMetalle³, dass der Strompreis für ein großes Kupferwalzwerk mit den bestehenden Entlastungen bei 5,57 Ct/kWh liegt. Mit diesem Strompreis kommt das Unternehmen auf ein ähnliches Strompreisniveau wie seine Wettbewerber im Ausland mit ähnlichen Produktionsprozessen. Daher sollte für diese der Industriestrompreis 6 Ct/kWh betragen und bei steigender SKI linear abnehmen bis auf 4 Ct/kWh bei einer SKI von 20 Prozent.
3. **Unternehmen mit einer SKI zwischen 14 und 7 Prozent:** Unternehmen, die einer Branche von Annex 3 der EEAG angehören, eine SKI zwischen 14 und 7 Prozent haben und eine Handelsintensität mit nichteuropäischen Staaten von über 20 Prozent aufweisen, fallen in die dritte Industriestrompreisgruppe. Auch dieser sollte sich an den derzeitigen Strompreis für diese Unternehmen orientieren. Daher sollte für sie der Industriestrompreis 10 Ct/kWh betragen und bei steigender

³ Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln (EWI): Stromkosten der NE-Metallindustrie – Eine Sensitivitätsanalyse, Mai 2019.

SKI linear abnehmen bis auf 6 Ct/kWh bei einer SKI von 14 Prozent. Die lineare Ausgestaltung verhindert, dass es zu harten Brüchen kommt.



Darüber hinaus sollte für Unternehmen außerhalb der „Annex 3“-Branchen, die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung bestehen, sofern sie in einer Branche sind, die in Annex 5 der EEAG gelistet werden. Sind die Kriterien der Einzelfallprüfung erfüllt, sollte das Unternehmen ebenfalls einen Industriestrompreis erhalten können.

Industriestrompreis für weitere Teile der Industrie

Für das Erreichen der europäischen Klimaziele spielt die Elektrifizierung von industriellen Prozessen, die heute auf fossilen Energieträgern basieren, eine zentrale Rolle. Eng verbunden damit sind der Ausbau erneuerbarer Energien und klimafreundlicher Wasserstoff. Diese Aspekte können durch einen Industriestrompreis angereizt werden. Da auch für weniger stromkostenintensive Industrien der Strompreis ein wichtiger Standortfaktor geworden ist, sollten auch solche Unternehmen einen europäischen Industriestrompreis erhalten, sofern sie eigene Investitionen in erneuerbare Energien tätigen. Dabei muss die Höhe der Investition in erneuerbare Energien den Eigenbedarf des Unternehmens decken. Die Gestehungskosten erneuerbaren Stroms liegen um ein Vielfaches unterhalb der Systemkosten, die sie verursachen, wenn sie durch Ausgleichsenergie „veredelt“ werden. Sollte ein Unternehmen seinen Strombedarf durch den Zubau erneuerbarer Anlagen oder durch „renewable PPAs“ beziehen, erhält es einen dauerhaften Industriestrompreis von 6 Ct/kWh. Über diese langfristige Planungssicherheit würde zugleich der Ausbau erneuerbarer Energien angereizt werden.

Administrativer Aufwand / Praxis-Erfahrungen mit den EEAG

Der Ansatz, Branchen nach Annex 3 der EEAG und dem Maß ihrer Stromkostenintensität für Strompreissenkungen zu qualifizieren, hat in Deutschland in den letzten Jahren in Teilen der Industrie Praxisprobleme verursacht. Das liegt daran, dass quantitative Kriterien für Regulierungstatbestände in den seltensten Fällen perfekt sind, da sie nicht alle relevanten Aspekte berücksichtigen können. Dies gilt auch für die SKI und die Einteilung der Unternehmen nach den Branchen in den Listen der europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Dennoch sind sie als Anhaltspunkt für die Umstellung auf ein Industriestrompreissystem als Orientierung geeignet. Eine Einteilung erscheint notwendig, um bürokratische Kosten für die öffentliche Hand und damit die gesamten Regulierungskosten gering zu halten. Ohne die Verwendung quantitativer Kriterien müsste der Staat unzählige Einzelfallprüfungen durchführen, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Behörden und teilweise auch für Unternehmen verursachen würde. Sollte auf das Heranziehen der SKI verzichtet werden, wäre stattdessen die Erfüllung einer Vielzahl anderer Kriterien notwendig, wodurch der administrative Aufwand für betroffene Unternehmen und ggf. Behörden in Summe sogar höher sein könnte.

Modifizierungen und Weiterentwicklungen des SKI-Indikators sollten geprüft werden, um diesen treffsicherer zu machen.

Im Zuge einer Umstellung auf ein Industriestrompreissystem sollte aus Sicht der WVMetalle beim Ansatz der Branchenlisten auch die Gelegenheit genutzt werden, Fehler und Schwierigkeiten bei der bisherigen Einteilung der Branchen in Annex 3 und 5 der EEAG zu bereinigen. Beispielsweise wirft die Zugehörigkeit zu den NACE-Codes für sogenannte Mischunternehmen (bspw. NE-Gießereien mit anschließender Bearbeitung) Fragen auf, etwa wo der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt und wie sich daraus die Zugehörigkeit zu den NACE-Codes ableitet.

Für betroffene Unternehmen stellt die Ermittlung und der Nachweis der SKI einen großen administrativen Aufwand dar, der gerade KMUs überfordern kann. Der administrative Aufwand darf den gebotenen Aufwand bei der Ermittlung und dem Nachweis der SKI nicht überschreiten. Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben. Daher erscheint es angebracht, das bestehende Antragswesen zu prüfen und unnötigen administrativen Aufwand da abzubauen, wo es sich vermeiden lässt, indem etwa die Anforderungen für KMUs einem vereinfachten Verfahren zugeführt werden.

Der Indikator SKI ist mit Problemen in der Praxis behaftet. Er ist jedoch ein guter Ansatzpunkt, der für die Bestimmung adäquater Strompreise herangezogen werden sollte, weil er bereits in anderen Bereichen des Energierechts verwendet wird und zudem mit anderen energierechtlichen Verbrauchsgrößen hoch korreliert. Damit der Indikator SKI seine Vorteile für die Bestimmung adäquater Strompreise für die Gesamtheit der relevanten Unternehmen voll entfalten und für entsprechende Planungssicherheit in der Breite sorgen kann, sollten die o.g. Praxisprobleme entsprechend behoben werden.

Gesetzlicher Rahmen

Da es EU-weite Industriestrompreise geben soll, muss die EU auch den rechtlichen Rahmen dafür setzen. Dieser muss die oben dargelegten Kriterien zur Berechtigung und Höhe der Industriestrompreise für die ganze EU festlegen, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten anschließend die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob sie Industriestrompreise nach EU-Vorgabe einführen wollen. Hierdurch behalten die Mitgliedstaaten die Hoheit über ihre finanziellen Mittel. Eine analoge Regelung gilt heute bereits für die Strompreiskompensation, die die indirekten CO₂-Kosten im Strom teilweise ausgleicht.

Die oben genannten Preise sind Totalpreise, den berechtigte Unternehmen effektiv für ihren Strom zahlen. Sie gelten auch für alle selbstständigen Unternehmensteile. Alle bestehenden energierechtlichen Entlastungen (BesAR, etc.) sowie die Strompreiskompensation wären nicht mehr notwendig und könnten dann entfallen. Die Finanzmittel, die heute für Entlastungsregelungen verwendet werden, wären daher frei für die (Teil-)Finanzierung des Industriestrompreises.

Berlin, den 05. Mai 2020

Kontakt:

Michael Schwaiger
Leiter Energiepolitik
Telefon: 030 / 72 62 07 – 122
E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

Nima Nader
Leiter Klimapolitik | Metalle pro Klima
Telefon: 030 / 72 62 07 – 102
E-Mail: nader@wvmetalle.de